

Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

25. April 1878.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 betreffend S. 45. — Vereinbarung zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung mit der Königlich Württembergischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht S. 46. — Kosterführung von Linsen S. 47. — Wechsel in der Haupt-Agentur der Sächsischen Feuerversicherungsgenossenschaft zu Chemnitz S. 47. — Reichs-Gelehrblatt S. 47.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[33] I. Mittels des nachstehenden Abdrucks wird die in Nr. 8 des Central-Blattes für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 15. Februar d. J., durch welche die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes), über deren rechtsverbindliche Kraft Zweifel entstanden, aufgehoben werden, hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiernach müssen nunmehr alle Maaße, Gewichte und Waagen, welche im öffentlichen Verkehre gebraucht werden sollen, bei Meidung der strafrechtlichen Folgen (vergl. §. 369 Ziffer 2 und Schlussatz des Strafgesetzbuchs) mit dem Reichs-Eichungsstempel versehen sein. Insbesondere ist daher auch der für den Verkehr innerhalb des Großherzogthums bisher auf Grund der erwähnten, jetzt aufgehobenen §§. 89 und 91 ausnahmsweise noch nachgelassen gewesene Gebrauch älterer, lediglich mit dem Großherzoglichen Eichungsstempel versehener Gewichte, wenngleich deren Größe und Größenbezeichnung